

Amtsblatt

Nummer 05
03.03.2026

INHALT

Seite

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Kehrbezirke im Landkreis Fürstfeldbruck; Kehrbezirk Maisach	48
Immissionsschutzrecht; Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheids nach § 10 Abs. 9 BImSchG i. V. m. § 10 Abs. 8 S. 2 bis 9 BImSchG i. V. m. § 21a Abs. 1 S. 1 9. BImSchV	48

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

Haushaltsatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung "Obere Amper", 82284 Grafrath, der Gemeinden Grafrath und Kottgeisering (Landkreis Fürstfeldbruck) für das Haushaltsjahr 2026	51
6. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des Amperverbandes (Entwässerungssatzung – EWS –) vom 01.07.2008 (zuletzt geändert am 09.12.2024, in Kraft getreten am 17.12.2024) vom 15.12.2025	52
11. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Amperverbandes (BGS/EWS) vom 01.07.2008 (zuletzt geändert am 09.12.2024, in Kraft getreten am 01.01.2025) vom 15.12.2025	54
9. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ampergruppe - WVA - (BGS/WAS) vom 26.01.2009 (zuletzt geändert am 18.12.2024, in Kraft getreten am 01.01.2025) vom 17.12.2025	55
Haushaltssatzung des Schulverbandes Türkenfeld (Landkreis Fürstfeldbruck) für das Haushaltsjahr 2026	57

Internetseite: <https://www.lra-ffb.de/amt-service/veroeffentlichungen/amtsblaetter/>
 Sofern sich eine Bekanntmachung des Landratsamtes auf zur Einsicht auszuliegende Unterlagen bezieht, sind diese über die Internetseite <https://www.lra-ffb.de/amt-service/veroeffentlichungen/bekanntmachungen/> zugänglich. Internetveröffentlichungen unterbleiben, soweit rechtliche oder tatsächliche Gründe entgegenstehen.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Kehrbezirke im Landkreis Fürstfeldbruck; Kehrbezirk Maisach

Die Regierung von Oberbayern hat mit Wirkung zum 01.04.2026 für die Dauer von 7 Jahren

Herrn Christian Strixner
Kapellenstraße 3 a
85254 Sulzemoos - Einsbach
Telefon: 08135/938914
Mobil: 0176/23649487
E-Mail: mail@kaminkehrer-strixner.de

zum Bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger des Kehrbezirks Maisach bestellt.

Immissionsschutzrecht; Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheids nach § 10 Abs. 9 BImSchG i. V. m. § 10 Abs. 8 S. 2 bis 9 BImSchG i. V. m. § 21a Abs. 1 S. 1 9. BImSchV

Das Landratsamt Fürstfeldbruck hat den Stadtwerken Fürstfeldbruck, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Jan Hoppenstedt am 18.02.2026 den immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid für die geplante Errichtung von zwei Windkraftanlagen erteilt. Auf Antrag der Stadtwerke Fürstfeldbruck gemäß § 21a Abs.1 der 9.BImSchV wird die Erteilung des Vorbescheids öffentlich bekannt gemacht. Dies wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung nachstehend veröffentlicht werden.

A. Erteilung eines Vorbescheids nach § 9 Abs.1 BImSchG

Vorbescheid für die geplante Errichtung von zwei Windkraftanlagen in Egenhofen, Gemarkung Unterschweinbach.

I. Inhalt des Vorbescheids

1. Vorbescheidentscheidung

Der Vorbescheid für die geplante Errichtung der nachfolgend genannten Windkraftanlagen auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1420, 1426, Gemarkung Unterschweinbach, Gemeinde Egenhofen durch die Stadtwerke Fürstfeldbruck GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Jan Hoppenstedt, Cerveteriestraße 2, in 82256 Fürstfeldbruck wird erteilt.

Nr. WEA	Flurnr.	Rechtswert (X)	Hochwert (Y)	Rechtswert (X)	Hochwert (Y)	Geländehöhe über NN (Z)
		ETRS89 UTMZone (32)		Geogr. WGS84		
WEA 01	1420	659039	5348502	48° 16' 11,07"	11° 08' 35,78"	499 m
WEA 03	1426	658914	5347906	48° 15' 51,89"	11° 08' 28,91"	506 m

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Es handelt sich um Windkraftanlagen folgenden Typs:

Typ	Nennleistung in kW	Nabenhöhe mit Überhöhung des Fundaments in m	Turmtyp/ Nabenhöhe in m	Rotordurchmesser in m
VESTAS V 136	4200	169	166	136
VESTAS V 162	5600	149	148	162

Die folgenden Fragen werden **positiv** beantwortet:

- Bauplanungsrechtliche Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB in Verbindung mit Art. 82 f. BayBO, die auch nicht nach § 249 Abs. 2 BauGB entfallen ist.

2. Unterlagen und Vorbescheidsumfang

Dem Vorbescheid unter Nummer 1 dieses Bescheides liegen die nachfolgend aufgeführten Unterlagen zugrunde; diese werden zum Bestandteil des Bescheides erklärt:

[...]

Dieser Vorbescheid ergeht vorbehaltlich der noch ausstehenden abschließenden Prüfungen der übrigen öffentlichen Belange im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Der Vorbescheid ist an die Voraussetzungen und Vorbehalte unter Nr. 3 dieses Bescheides gebunden.

Den Erlass weiterer Nebenbestimmungen zu anderen als den unter Nr. 1. dieses Bescheides genannten öffentlichen Belangen im nachfolgenden Genehmigungsbescheid gem. §§ 4 und 6 BImSchG behalten wir uns ausdrücklich vor.

II. Nebenbestimmungen:

Der Vorbescheid wurde gemäß § 23 Abs. 2 Nr.4 der 9. BImSchV unter Voraussetzungen und Vorbehalten erteilt.

III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München

erhoben werden.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist **schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Die Anfechtungsklage gegen den immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid entfaltet gemäß § 80 Abs.1 Satz 1 Alt.2, Satz 2 VwGO aufschiebende Wirkung. § 80 Abs.2 Satz 1 Nr.3 Alt.1 VwGO i.V.m. § 63 Abs.1 BImSchG ist nicht auf einen Vorbescheid nach § 9 BImSchG anwendbar.
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

B. Auslegung:

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides ist vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen zur Einsicht auszulegen (§ 10 Abs. 9 i. V. m. § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG). Dafür wird die Genehmigung im Internet und auf eine andere Weise wie folgt zugänglich gemacht (§ 27b Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG):

In der Zeit vom 04.03.2026 bis zum 18.03.2026

- auf der Internetseite
<https://www.lra-ffb.de/bau-umwelt/umweltschutz/immissionsschutz/umweltschutz>
und
- im Landratsamt Fürstenfeldbruck, Münchner Straße 32 in 82256 Fürstenfeldbruck, Zimmer A 345 nach vorheriger Terminvereinbarung (Telefon: 08141/519 -7023) montags bis donnerstags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 9 i. V. m. § 10 Abs. 8 Satz 8 BImSchG).

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Fürstenfeldbruck, untere Immissionsschutzbehörde (SBL24-1@lra-ffb.bayern.de, Telefon: 08141/519 -7023) angefordert werden (§ 10 Abs. 9 i. V. m. § 10 Abs. 8 Satz 9 BImSchG).

Fürstenfeldbruck, 03.03.2026
Landratsamt Fürstenfeldbruck

Körner
Sachbereich Immissionsschutz

Thomas Karmasin
Landrat

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

Haushaltsatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung " Obere Amper ", 82284 Grafrath, der Gemeinden Grafrath und Kottgeisering (Landkreis Fürstentfeldbruck) für das Haushaltsjahr 2026

I.

Aufgrund des § 17 der Verbandssatzung und Art. 34, Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40, Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung, erlässt der Zweckverband folgende **Haushaltssatzung**:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt

im Verwaltungshaushalt

in Einnahmen und Ausgaben mit
und

1.686.400 €

im Vermögenshaushalt

in Einnahmen und Ausgaben mit

1.767.000 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen

Kreditaufnahmen für Investitionen sind 2026 nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben gemäß dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

- entfällt -

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.
Das Landratsamt Fürstfeldbruck hat mit Schreiben vom: 27.01.2026 AZ 43-941.3 die Haushaltssatzung geprüft.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung vom Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstfeldbruck bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung „Obere Amper“ Hauptstraße 64 a, 82284 Grafrath, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Grafrath, den 29.01.2026
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung „Obere Amper“
der Gemeinden Grafrath und Kottgeisering

gez. Andreas Folger
Verbandsvorsitzender

6. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des Amperverbandes (Entwässerungssatzung – EWS –) vom 01.07.2008 (zuletzt geändert am 09.12.2024, in Kraft getreten am 17.12.2024) vom 15.12.2025

Auf Grund von Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 23 Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, erlässt der Amperverband folgende **Änderungssatzung**:

§ 1

§ 9 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 ab dem Satz 5 erhalten folgende Fassung:

„ § 9
Grundstücksentwässerungsanlage

(1) ...³Alle Leitungen müssen wasserdicht sein...

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

- (3) ...⁵Der AV kann verlangen, dass ein fehlender Kontrollschacht nachträglich erstellt wird.
⁶Insbesondere dann, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben des AV erforderlich ist, z.B. bei häufiger Verstopfung des Kanals. ⁷ Kontrollschächte dürfen nicht überbaut oder verdeckt werden und müssen jederzeit zugänglich sein. ⁸Die Zugänglichkeit für den AV muss jederzeit zu Reinigungs- und Revisionszwecken gewährleistet werden. ⁹Ebenso dürfen Grundstücksanschlüsse nicht überbaut werden. ¹⁰Der AV kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist.“

§ 2

§ 11 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„ § 11
Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (3) ¹Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage nach Durchführung der Arbeiten und vor der Inbetriebnahme sowie vor Verdeckung der Leitungen in Anwesenheit eines Beauftragten des AV auf satzungsgemäße Errichtung durch ein fachlich geeignetes Unternehmen prüfen zu lassen. ²Werden die Leitungen vor Durchführung der Prüfung auf satzungsgemäße Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlage verdeckt, sind sie auf Anordnung des AV freizulegen. ³Bei verdeckten Leitungen gelten bei der Durchführung von Dichtheitsprüfungen die Vorgaben des anliegenden Merkblatts „zur Durchführung von Dichtheitsprüfungen von Grundstücksentwässerungsanlagen (GEA) im Bestand und bei Neu- und Umbau“, im Übrigen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten...“

§ 3

§ 13 erhält folgende Fassung:

„ § 13
Private Sammelkanäle

- ¹Für private Sammelkanäle gelten die §§10, 11, 12 und 13 entsprechend. ²Für den Anschluss privater Sammelkanäle bestimmt der AV die technischen Vorgaben.“

§ 4

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Olching, den 15.12.2025
AmperVerband

Stefan Joachimsthaler
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

11. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Amperverbandes (BGS/EWS) vom 01.07.2008 (zuletzt geändert am 09.12.2024, in Kraft getreten am 01.01.2025) vom 15.12.2025

Auf Grund von Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 23 Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, erlässt der AmperVerband folgende **Änderungssatzung**:

§ 1

In § 15 Absatz 2 wird folgender Satz hinzugefügt:

„ §15
Gebührensschuldner

...
(2) ...³Gebührensschuldner ist auch die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer.“

§ 2

§ 15 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„ §15
Gebührensschuldner

...
(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner, dies gilt auch, soweit Wohnungseigentümer, insbesondere die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer, gemeinsam haften.“

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Olching, den 15.12.2025
AmperVerband

Stefan Joachimsthaler
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

9. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ampergruppe - WVA - (BGS/WAS) vom 26.01.2009 (zuletzt geändert am 18.12.2024, in Kraft getreten am 01.01.2025) vom 17.12.2025

Auf Grund von Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 23 Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, und Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 98573) geändert worden ist, erlässt der AmperVerband folgende **Änderungssatzung**:

§ 1

§ 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„ § 10 Grundgebühr

(2) ¹Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung ortsfester Wasserzähler inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

a) in Abhängigkeit der Nenngröße QN:

2,5 m³/h 6,37 € je Monat
6 m³/h 7,24 € je Monat
10 m³/h 8,49 € je Monat
15 m³/h 31,83 € je Monat
40 m³/h 34,96 € je Monat
60 m³/h 36,73 € je Monat
150 m³/h 58,47 € je Monat
250 m³/h 82,71 € je Monat

b) mit Dauerdurchfluss:

4 m³/h 6,37 € je Monat
10 m³/h 7,24 € je Monat
16 m³/h 8,49 € je Monat
25 m³/h 31,83€ je Monat
63 m³/h 34,96 € je Monat
100 m³/h 36,73 € je Monat
250 m³/h 58,47 € je Monat
400 m³/h 82,71 € je Monat

²Bei der Verwendung ortsfester Wasserverbundzähler

a) in Abhängigkeit der Nenngröße QN:

15 m³/h 31,83 € je Monat
40 m³/h 34,96 € je Monat
60 m³/h 36,73 € je Monat
150 m³/h 58,47 € je Monat
250 m³/h 82,71 € je Monat

b) mit Dauerdurchfluss:

25 m³/h 31,83 € je Monat
63 m³/h 34,96 € je Monat
100 m³/h 36,73 € je Monat
250 m³/h 58,47 € je Monat
400 m³/h 82,71 € je Monat“

§ 2

§ 11 erhält folgende Fassung:

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

„ § 11

Benutzungsgebühr für Entnahmeverrichtungen zum Anschluss an Hydranten

Für die Benutzung von Zählerstandrohren (Unterflurhydrant) oder Entnahmegarnituren (Überflurhydrant) wird neben der Grund- und Verbrauchsgebühr (§ 9 und § 12) eine Benutzungsgebühr von 0,54 € inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer täglich erhoben. “

§ 3

§ 12 Abs. 1 und 3 erhalten folgende Fassung:

„ § 12

Verbrauchsgebühr

(1) ¹Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. ²Die Gebühr beträgt 1,74 € inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

...

(3) Wird ein Bauwasserzähler, ortsveränderlicher oder sonstiger mobiler Wasserzähler des WVA verwendet, so beträgt die Gebühr 1,74 € inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer pro Kubikmeter entnommenen Wassers. “

§ 4

In § 14 Abs. 2 wird folgender Satz hinzugefügt:

„ § 14

Gebührensschuldner

...

(2) ... ³Gebührensschuldner ist auch die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer. “

§ 5

§ 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„ § 14

Gebührensschuldner

...

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner, dies gilt auch, soweit Wohnungseigentümer, insbesondere die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer, gemeinsam haften “

§ 6

§ 16 erhält folgende Fassung:

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

„ § 16 Umsatzsteuer

- (1) *Beiträge und Kostenerstattungsansprüche verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht.*
- (2) *Gebühren werden als Gesamtpreise festgesetzt; sie enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer.“*

§ 7

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Olching, den 17.12.2025
WVA

Andreas Magg
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Schulverbandes Türkenfeld (Landkreis Fürstenfeldbruck) für das Haushaltsjahr 2026

I.

Auf Grund des Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Türkenfeld folgende **Haushaltssatzung**:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

1.373.850 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

75.600 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Umlagen

- a) Verwaltungsumlage:
Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung der Ausgaben im Verwaltungshaushalt, mit Ausnahme des nicht gedeckten Bedarfs der Offenen Ganztagschule und des nicht gedeckten Bedarfs der Schülerbeförderung, wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 804.268 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Betreuungsumlage
Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung der Offenen Ganztagschule wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 78.100,76 Euro festgesetzt.
- c) Beförderungsumlage:
Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung der Schülerbeförderung wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 19.862,68 Euro festgesetzt.

2) Maßgebende Schülerzahlen

Die Verbandsschule wird von 274 Verbandsschülern (ohne Gastschüler) besucht.

- a) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2025 auf 274 Verbandsschüler festgesetzt.
Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.935,28 Euro festgesetzt.
- b) Für die Berechnung der Betreuungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl auf 88 Schüler festgesetzt. Dies entspricht der Zahl der Schülerinnen und Schüler aus den Mitgliedsgemeinden, die nach dem Stand vom 01. Oktober 2025 das Angebot der Offenen Ganztagschule in Anspruch nehmen.
Die Betreuungsumlage wird für jeden teilnehmenden Schüler auf 887,51 Euro festgesetzt.
- c) Für die Berechnung der Beförderungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl auf 157 Schüler festgesetzt. Dies entspricht der Zahl der Schülerinnen und Schüler aus den Mitgliedsgemeinden, die nach dem Stand vom 01. Oktober 2025 Anspruch auf Schülerbeförderung haben.
Die Beförderungsumlage wird für jeden Schüler mit Beförderungsanspruch auf 126,51 Euro festgesetzt.

3) Investitionsumlage

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 55.350 Euro festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Bei 274 Verbandsschülern wird die Investitionsumlage auf 202,01 Euro festgesetzt.

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Türkenfeld, 11.02.2026
Schulverband Türkenfeld

Emanuel Staffler
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit Anlagen des Schulverbandes Türkenfeld sind gemäß Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom Tage der Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Türkenfeld im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck bis zur nächsten Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Schulverbandes Türkenfeld, Schlossweg 2, 82299 Türkenfeld (Frau Mang, Finanzverwaltung, Zimmer 3 Erdgeschoß) während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich (Auflegung zur Einsichtnahme)

Türkenfeld, 11.02.2026
Schulverband Türkenfeld

Emanuel Staffler
Schulverbandsvorsitzender